



ANWALTSGEMEINSCHAFT DR. KOGEL  
Rechtsanwälte

Augustastr. 89 · 52070 Aachen · Telefon 0241/505031 · Telefax 0241/505033 · Gerichtsfach 046  
Internet: www.dr-kogel.de · Email: kanzlei@dr-kogel.de

**FamRB 04, 303 ff.**

**Die Umsetzung des Gewaltschutzgesetzes in der anwaltlichen Praxis**

*Gewalt in der Familie sowie ihre Eindämmung und Verhinderung sind ein relativ modernes Thema. Mit der konsequenten Anwendung des am 11.12.2001 verabschiedeten GewSchG kann das beabsichtigte Ziel erreicht werden: „Der Schläger geht, das Opfer bleibt“.*

Gewalt in der Partnerschaft gehört zu den alltäglichen Problemen des Familienrechtlers. Mit dem seit dem 01.01.2002 in Kraft getretenen Gewaltschutzgesetzes wird dem Praktiker ein Mittel an die Hand gegeben, solchen Auswüchsen wirksam zu begegnen. Das Gesetz eröffnet die Möglichkeit<sup>1</sup>

- Schutzanordnungen zu treffen (§ 1 GewSchG)
- die Wohnungsüberlassung auszusprechen (§ 2 GewSchG) sowie
- eine strafrechtliche Verfolgung durchzuführen (§ 4 GewSchG)

**I. Vorgehensweise bei Gewaltanwendung in einer angemieteten Wohnung**

*Als Beispielsfall soll folgender in der alltäglichen Praxis auftauchender Sachverhalt dienen:*

*Die Eheleute Pils leben seit 15 Jahren in einer von ihnen gemeinsam angemieteten Wohnung. Aus der Ehe sind zwei minderjährige Kinder (10 und 6 Jahre) hervorgegangen. Bedingt durch den Alkoholkonsum von Herrn Pils kommt es immer wieder zu Auseinandersetzungen, die zunächst in leichten Tätlichkeiten ausarten. Am 04.01.2004 eskaliert die Situation. Herr Pils verprügelt in volltrunkenem Zustand seine Ehefrau und fügt ihr nicht unerhebliche Verletzungen zu.*

*Welche rechtlichen Möglichkeiten eröffnen sich für Frau Pils?*

Ehepartner –in der weitaus überwiegenden Anzahl Frauen- sollten in solchen Fällen sofort polizeiliche Hilfe in Anspruch nehmen. Mandantinnen, die in der Vergangenheit bereits Gewalt haben erleiden müssen, ohne dies bisher angezeigt zu haben, sollten im Erstberatungsgespräch ausdrücklich auf diese Möglichkeit hingewiesen werden. Zusätzlich sollte die Partei belehrt werden, die erlittenen Verletzungen zeitnah durch einen Arzt attestieren zu lassen. Die Änderung in den einzelnen Polizeigesetzen ermöglicht es nämlich, sogenannte Platzverweise auszusprechen. Teilweise sind diese

---

<sup>1</sup> vgl. zusammenfassend die Übersicht bei Vossler, FamRB 02, 56 f.



allerdings auf einen Zeitraum von 10 Tagen begrenzt<sup>2</sup>. Zur Gefahrenabwehr darf hiernach dem „Schläger“ das Betreten der Wohnung und der unmittelbaren Umgebung zeitlich befristet untersagt werden (so z.B. § 34 a PolizeiG NRW). Dem Opfer soll durch die zeitliche Befristung die Möglichkeit eröffnet werden, zivilrechtliche Hilfe in Anspruch zu nehmen.

In den Fällen, in denen die Parteien einen gemeinsamen Hausstand zumindest innerhalb der letzten 6 Monate geführt haben, ist das Familiengericht zuständig (§ 621 I Ziffer 13 ZPO). Frau Pils könnte in dreifacher Weise vorgehen:

(1) Antrag auf Wohnungszuweisung gem. § 64 b II FGG

Zum einen könnte sie einen Hauptsacheantrag auf Wohnungszuweisung gem. § 2 I GewSchG stellen. Allerdings hat dieses Verfahren den Nachteil, dass der Beschluss erst mit Rechtskraft wirksam wird. Zwar kann das erstinstanzliche Gericht gem. § 64 b II FGG die sofortige Wirksamkeit der Entscheidung und die Zulässigkeit der Vollstreckung anordnen. Bis es zu dieser Hauptsachenentscheidung kommt, werden aber regelmäßig zumindest Wochen vergehen. Den Beteiligten muss ja rechtliches Gehör gewährt werden.

(2) Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung gem. § 64 b III FGG

Regelmäßig wird daher neben dem Hauptsacheantrag eine einstweilige Anordnung beantragt werden, zulässig gem. § 64 b III FGG. Bei dem Antrag auf Wohnungszuweisung ist darauf zu achten, dass der Tenor einen vollstreckungsfähigen Inhalt hat. Ist im Titel nur tenoriert, dass die Wohnung „zugewiesen“ wird, soll dies nach überwiegender Ansicht nur eine Rechtsgestaltung ohne imperativen Charakter bezüglich des Schuldners zum Ausdruck bringen<sup>3</sup>. Daher sollte auf jeden Fall in den Tenor eine Formulierung im Sinne von § 885 I ZPO aufgenommen werden, wonach entweder der Schuldner die Wohnung zu überlassen oder besser zu räumen hat<sup>4</sup>. Sicherheitshalber sollte auch ein zukünftiges Betretungs- und Näherungsverbot aufgenommen werden (§ 1 I Ziff. 1+2 GewSchG). Eine Befristung der Wohnungsüberlassung ist nach dem Gesetz bei gemeinsamer Anmietung nicht erforderlich („soll“). Die Tatsache, dass der Täter zum Tatzeitpunkt schuldunfähig war, ist ohne Bedeutung (§ 1 III GewSchG). Soweit berechnete Interessen an einer Annäherung bestehen (wie z.B. Abholung der Kinder zu Besuchszwecken, § 1 I a.E. GewSchG) sollte dies bereits im Antrag erwähnt werden.

(3) Antrag auf Wohnungszuweisung gem. § 1361 b BGB

Grundsätzlich bestünde für den Verletzten auch noch die Möglichkeit, eine Wohnungszuweisung gem. § 1361 b BGB zu verlangen. Zweckmäßigerweise wird man den Antrag jedoch in diesem Fall nur auf das GewSchG stützen. Jede Zuwiderhandlung stellt nämlich eine Straftat gem. § 4 GewSchG dar. Der Verletzte kann dann auch in Eilfällen sofort die Polizei zur Hilfe rufen, die –anders als bei § 1361 b BGB- die entsprechende Straftat zu verfolgen hat.

---

<sup>2</sup> zum Überblick über die Umsetzung des GewSchG in den Bundesländern vgl. Naucke/Lörnker, NJW 02, 3525 sowie Hermann, Die Umsetzung des GewSchG in das Landespolizeirecht NJW 02, 3062

<sup>3</sup> vgl. Harnacke, Deutsche Gerichtsvollzieher Zeitung 2002, S. 68, FN 19 m.w.N.

<sup>4</sup> vgl. Harnacke a.a.O., S. 68



(4) Formulierungsvorschlag für einen Wohnungszuweisungsantrag

Ein solcher Antrag im Wege der einstweiligen Anordnung könnte daher wie folgt lauten:

In Sachen

Pils

/

Pils

wird beantragt, im Wege der einstweiligen Anordnung folgendes zu beschließen:

- 1.) der Antragstellerin wird zusammen mit den beiden Kindern ....die eheliche Wohnung in ....., .....Str. ..., 3. Stock, rechts, zur ausschließlichen Benutzung zugewiesen. Dem Antragsgegner wird aufgegeben, die Wohnung sofort zu räumen.
- 2.) Dem Antragsgegner wird untersagt, die unter Ziffer 1) erwähnte Wohnung nochmals zu betreten.
- 3.) Dem Antragsgegner wird untersagt, sich in einem Umkreis von 50 m zu der in Ziffer 1) erwähnten Wohnung aufzuhalten. Ausgenommen hiervon ist eine Annäherung bis zur Wohnungstür in Ausübung des Besuchkontaktes zu den beiden Kindern.....
- 4.) Für jeden Fall der Zuwiderhandlung gegen die Ziffern 2+3) aufgeführten Verbote wird dem Antragsgegner ein Ordnungsgeld in Höhe von bis zu 250.000,00 EUR, im Nichtbeitreibensfall Verhängung von Ordnungshaft von einem Tag für je 200,00 EUR höchstens 6 Monaten angedroht.
- 5.) Der Antragstellerin wird gestattet, für die Dauer der alleinigen Nutzung der Wohnung die Schlösser auszuwechseln.

## II. Anträge bei Gewaltanwendung einer im Eigentum stehenden Wohnung

*Der Beispielsfall soll wie folgt abgewandelt werden:*

*Bei der Wohnung handelt es sich nicht um eine Mietwohnung, sondern um eine im Alleineigentum von Herrn Pils stehende Eigentumswohnung.*

### (1) Wohnungszuweisung mit Befristung gem. § 2 II GewSchG

In einem derartigen Verfahren ist nach dem GewSchG eine Befristung zwingend vorzunehmen. Diese Befristung von 6 Monaten (§ 2 II GewSchG) kann um weitere 6 Monate verlängert werden, sofern die verletzte Person innerhalb der bestimmten Frist anderen angemessenen Wohnraum zu zumutbaren Bedingungen nicht beschaffen konnte. Das GewSchG eröffnet also dem Verletzten nur eine Möglichkeit, sich innerhalb einer relativ kurz bemessenen Frist um anderen Wohnraum zu bemühen. Zudem hat der Täter grundsätzlich die Möglichkeit, eine Vergütung zu verlangen, sofern dies der Billigkeit entspricht (§ 2 V GewSchG). In Fällen, in denen der Verletzte unterhaltspflichtig ist, dürfte ein Ersatzanspruch aber ausscheiden. Im Rahmen des Unterhalts wird das mietfreie Wohnen



regelmäßig als Eigeneinkommen beim Berechtigten und damit schon bei der Unterhaltsverpflichtung berücksichtigt.

(2) Formulierungsvorschlag

In einem derartigen Fall bietet es sich an, die Anträge wie im Ausgangsfall zu Ziffern 1-5) zu stellen. Zusätzlich sollte aufgenommen werden:

5.) Die Zuweisung der ehelichen Wohnung an die Antragstellerin und die beiden Kinder erfolgt zunächst auf die Dauer von jedenfalls 6 Monaten.

6.) Es wird festgestellt, dass die Antragstellerin nicht zur Zahlung einer Nutzungsvergütung verpflichtet ist.

(3) Antrag gem. § 1361 b II BGB

In Fällen, in denen der Ehepartner alleine oder mit einem Dritten Eigentümer oder alleine Mieter ist, ist zu überlegen, den Antrag nicht auf das GewSchG zu stützen, sondern auf § 1361 b II BGB abzustellen. Bei Getrenntleben kann die eheliche Wohnung nämlich bis zur Scheidung (also ohne Befristung!) zur Nutzung überlassen werden.

### **III. Maßnahmen bei Drohungen, Gewaltanwendungen und Nachstellungen außerhalb der Wohnung**

*Hierzu soll als Beispielsfall folgender Sachverhalt dienen:*

*Herr Pils ist am 15.05.2003 aus der gemeinsam angemieteten Wohnung ausgezogen. Im Dezember 2003 wendet sich Frau Pils einem anderen Partner und Arbeitskollegen zu. Als Herr Pils hiervon erfährt, droht er ihr, auf ihrem Arbeitsplatz zu erscheinen. Er bedroht sie außerdem mit körperlicher Gewaltanwendung. Frau Pils wird mit Telefonaten sowie SMS-Nachrichten „bombardiert“. Schließlich verfolgt Herr Pils regelmäßig mit seinem Fahrzeug Frau Pils, um zu erkunden, wo sie hinfährt.*

*Was ist zu tun?*

Da die Eheleute länger als 6 Monate getrennt leben, ist eine Zuständigkeit der allgemeinen Zivilabteilung gegeben (§ 621 I 13 ZPO).

Bereits die Androhung einer Körperverletzung rechtfertigt umfangreiche Schutzmaßnahmen gem. § 1 II 1,2 GewSchG. Das Opfer kann sich derartiger Androhungen von körperlicher Gewalt, Aufsuchen beim Arbeitgeber, Belästigungen mit SMS oder E-Mail-Nachrichten erwehren. Jede Zuwiderhandlung stellt dann auch eine strafbare Handlung im Sinne von § 4 GewSchG dar. Ein derartiger einstweiliger Anordnungsantrag könnte neben dem Hauptsacheantrag wie folgt lauten:



ANWALTS GEMEINSCHAFT DR. KOGEL

Rechtsanwälte

In Sachen

Pils

/

Pils

wird beantragt,

dem Antragsgegner im Rahmen der einstweiligen Anordnung aufgegeben, es zu unterlassen:

- 1.) Die Wohnung der Antragstellerin in ....., .....Str., 3. OG.... zu betreten;
- 2.) der zu Ziffer 1) erwähnten Wohnung der Antragstellerin sich mehr als 50 m zu nähern, es sei denn dies geschieht zur Ausübung des Besuchskontaktes mit den beiden Kindern; dieses Verbot umfasst ebenfalls auch ein Befahren der ....str. näher als 50 m zur Wohnung;
- 3.) die Antragstellerin an ihrem Arbeitsplatz in ....., .....Str.... aufzusuchen und sich diesem Gebäude in ..... mehr als 50 m zu nähern; dieses Verbot umfasst ebenfalls auch ein Befahren der .....str. näher als 50 m zur Arbeitsstelle.
- 4.) unmittelbaren persönlichen Kontakt mit der Antragstellerin aufzunehmen;
- 5.) Verbindung zu der Antragstellerin durch Kommunikationsmittel aller Art aufzunehmen insbesondere zu versuchen, mit der Antragstellerin zu telefonieren, ihr SMS oder E-Mail-Nachrichten zu schicken, es sei denn, dies geschieht zur notwendigen Durchsetzung eines Besuchskontaktes mit den Kindern .....
- 6.) Für jeden Fall der Zuwiderhandlung gegen die Ziffern 1-5) wird dem Antragsgegner ein Ordnungsgeld von bis zu 250.000,00 EUR, im Nichtbeitreibensfall ein Tag Haft für je 200,00 EUR, höchstens 6 Monate angedroht.

Bei diesem Antrag ist darauf zu achten, dass die Aufzählung im Gesetz nicht abschließend ist. Je nach Einzelfall können dem Täter zusätzliche Unterlassungsverpflichtungen aufgegeben werden.